



# AMTSBLATT

## der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

8. Jahrgang

Ausgabe 12/2011

Rhede, 22.07.2011

**Öffentliche Bekanntmachungen** der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: [info@rhede.de](mailto:info@rhede.de)
- Im Internet steht das Amtsblatt unter [www.rhede.de](http://www.rhede.de) zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
21.07.2011	<b>Bekanntmachung über das Ergebnis der Abstimmung zum Rats- bürgerentscheid vom 17. Juli 2011</b>	3
21.07.2011	<b>Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Rhede BO 6, 6. Änderung“ (Bereich ehem. Spielplatz Münsterstraße) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)</b>	4
21.07.2011	<b>Bekanntmachung der Anpassung des Flächennut- zungsplanes der Stadt Rhede im Wege der Berich- tigung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Be- reich des Bebauungsplanes „Rhede BO 6, 6. Ände- rung“ (Bereich ehem. Spielplatz Münsterstraße)</b>	7

weitere Inhalte s. Seite 2

- 21.07.2011** **Bekanntmachung - Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede B 1, 8. Änderung“ (Bereich einer Fläche zwischen Bahnhofstraße, Hohe Straße und Rheder Bach) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)**  
**Hier: Erneute öffentliche Auslegung** **10**
- 21.07.2011** **Bekanntmachung der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rhede G 16“ (Biogasanlage am Dännendiek)**  
**Hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung** **13**
- 21.07.2011** **Bekanntmachung - Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede G 23“ (Bereich südlich des Dännendiek, westlich der Brünener Straße und östlich des Butenpaß in Rhede); zugleich**  
**Aufstellung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede in einem Teilbereich des Bebauungsplangebietes „Rhede G 23“**  
**Hier: Aufstellungsbeschluss** **15**

## Bekanntmachung

### über das Ergebnis der Abstimmung zum Ratsbürgerentscheid vom 17. Juli 2011

Am 17.07.2011 wurde ein Ratsbürgerentscheid in der Stadt Rhede durchgeführt. Die zur Entscheidung gestellte Frage lautete:

„Sind Sie dafür, dass eine östliche Verbindungsstraße zwischen dem Kreuzungsbereich L 581 (Dännendiek-B 67 alt / Brünener Straße / Johann-Strauß-Straße) und der Gronauer Straße gebaut wird?“

Das vom Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 20.07.2011 festgestellte Ergebnis des Ratsbürgerentscheids vom 17.07.2011 wird gemäß § 16 Absatz 3 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Rhede (Bürgerentscheidsatzung) in der zur Zeit geltenden Fassung bekannt gegeben:

Abstimmberechtigte	15.378
Abgegebene Stimmen	8.483
Ungültige Stimmen	8
Gültige Stimmen	8.475
Abstimmteilnahme	55,2 %

Ja-Stimmen	2.684	(31,7 %)
Nein-Stimmen	5.791	(68,3 %)

Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 v.H. der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „nein“ beantwortet (§ 16 Absatz 2 der Bürgerentscheidsatzung).

#### **Berechnung:**

20 % der Bürger = Abstimmberechtigten	=	3.076
Ja-Stimmen	=	2.684 (17,5 % aller Abstimmberechtigten)
Nein-Stimmen	=	5.791 (37,7 % aller Abstimmberechtigten)

**Die Abstimmungsfrage ist damit mit „Nein“ beantwortet.**

Der Ratsbürgerentscheid hat die Wirkung eines Ratsbeschlusses.

Rhede, 21.07.2011

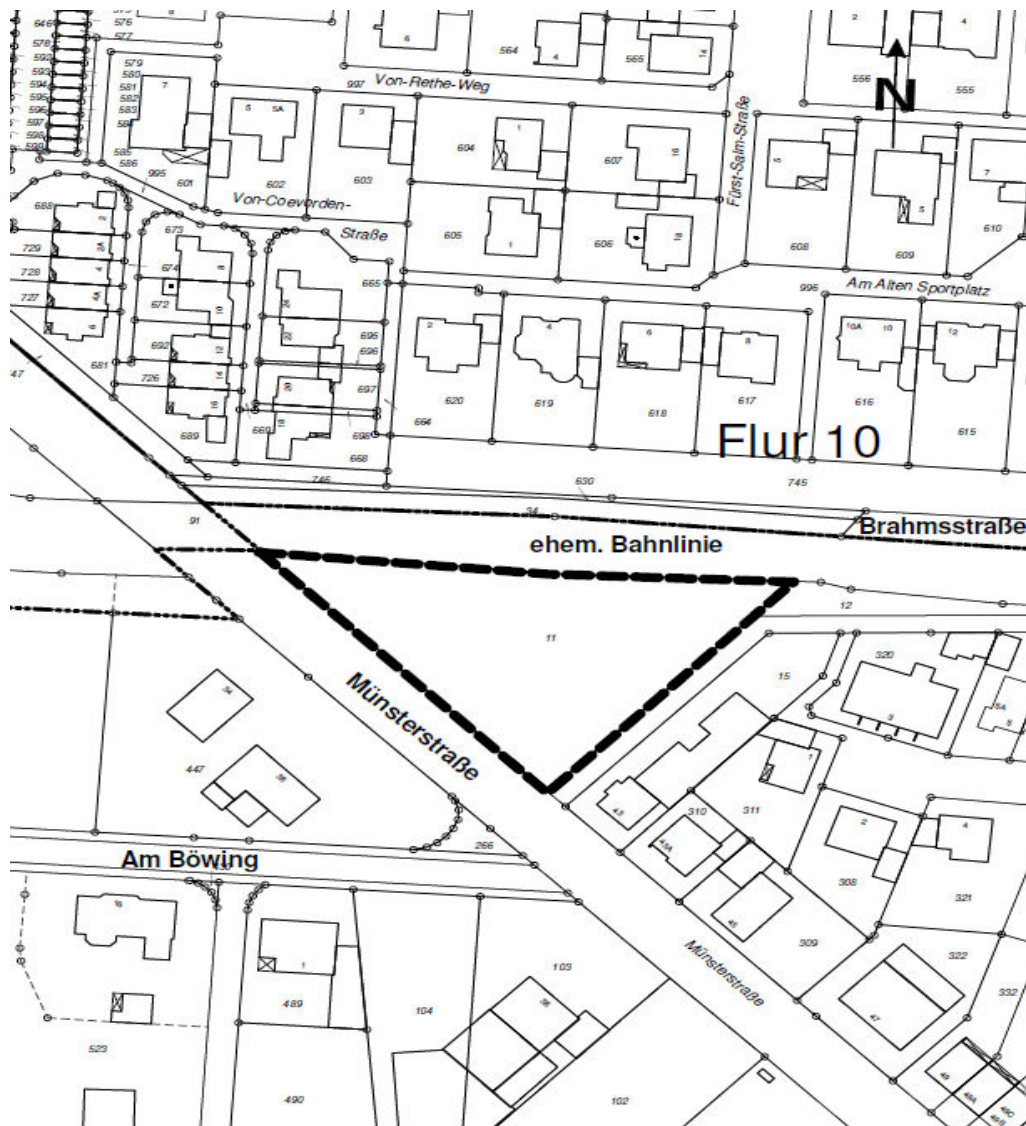
Lothar Mittag  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Rhede BO 6,**  
**6. Änderung“ (Bereich ehem. Spielplatz Münsterstraße) im be-**  
**schleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der In-**  
**nenentwicklung)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 20.07.2011 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den **Bebauungsplan „Rhede BO 6, 6. Änderung“** (Bereich ehem. Spielplatz Münsterstraße) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB. Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird eine Wohnbaufläche für eine bis zu zweigeschossige Wohnbebauung mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt. Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz entfällt.

**Hinweis:** Der Flächennutzungsplan, der bisher für den Bereich der Bebauungsplanänderung eine von der Bebauung freizuhalten Fläche enthält, wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung den neuen Bebauungsplanfestsetzungen entsprechend angepasst und enthält künftig die Darstellung „Wohnbaufläche“.



**Abgrenzung des Änderungsbereiches,  
Gemarkung Rhede, Flur 11 - unmaßstäblich**

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Bebauungsplan "Rhede BO 6, 6. Änderung" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Ver-

letzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;

- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

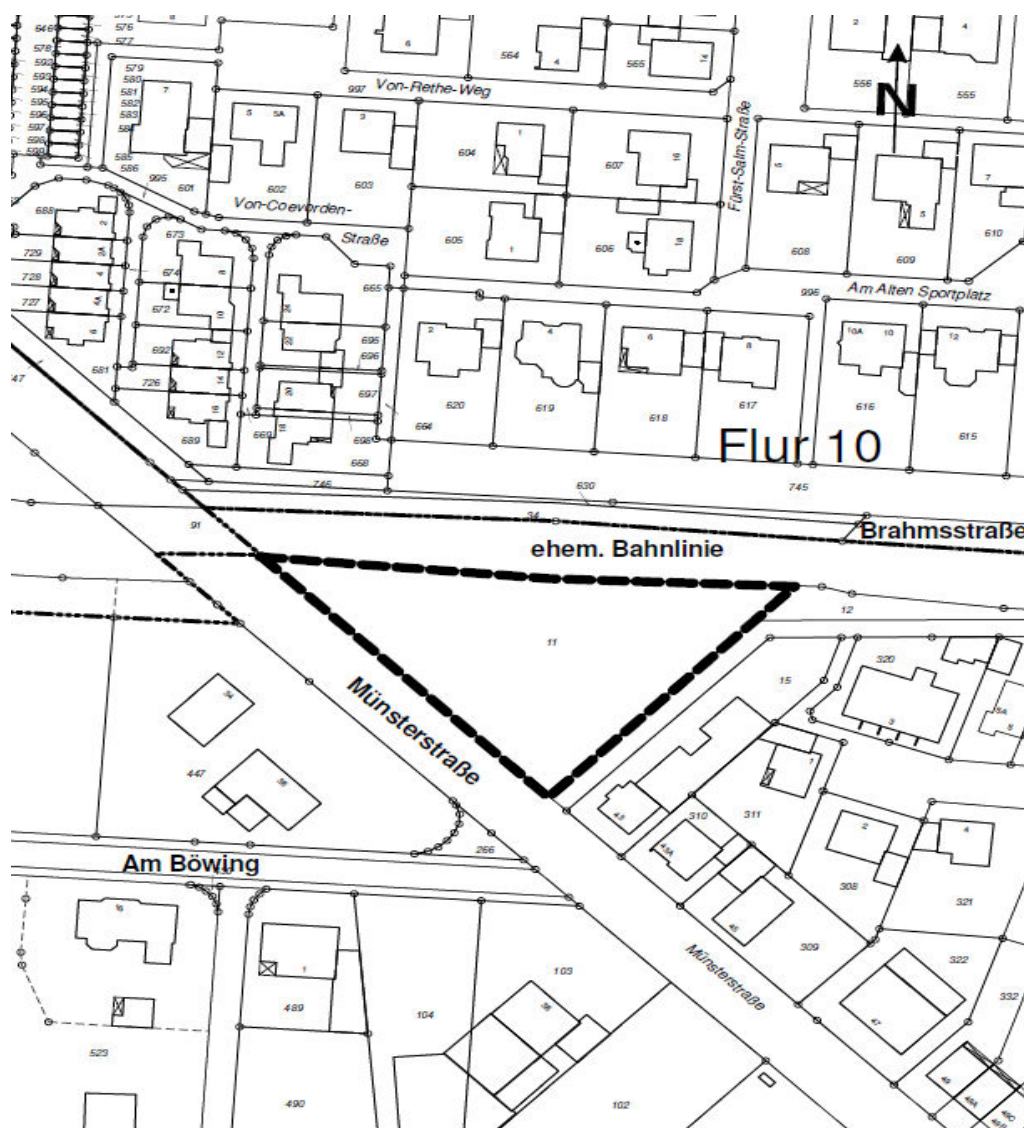
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Rhede BO 6, 6. Änderung" (Bereich ehem. Spielplatz Münsterstraße) in Kraft.

Rhede, 21.07.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Wewering  
Beigeordneter

**Bekanntmachung**  
**der Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede**  
**im Wege der Berichtigung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den**  
**Bereich des Bebauungsplanes „Rhede BO 6, 6. Änderung“**  
**(Bereich ehem. Spielplatz Münsterstraße)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 20.07.2011 den Bebauungsplan „**Rhede BO 6, 6. Änderung**“ (Bereich ehem. Spielplatz Münsterstraße) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Im Zuge dieses Bebauungsplanes wird der **Flächennutzungsplan**, der bisher für den Bereich der Bebauungsplanänderung die Darstellung „Von der Bebauung freizuhaltende Fläche“ enthielt, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst, so dass er nunmehr die Darstellung „Wohnbaufläche“ enthält.



**Abgrenzung des Änderungsbereiches,**  
**Gemarkung Rhede, Flur 11 - unmaßstäblich**

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede im Wege der Berichtigung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Berichtigung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanberichtigung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanberichtigung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanberichtigung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Flächennutzungsplanberichtigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanberichtigung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich



bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich ehem. Spielplatz Münsterstraße) wirksam.

Rhede, 21.07.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Wewering  
Beigeordneter

**Bekanntmachung**  
**Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede B 1, 8. Änderung“**  
**(Bereich einer Fläche zwischen Bahnhofstraße, Hohe Straße und**  
**Rheder Bach) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB**  
**(Bebauungsplan der Innenentwicklung)**  
**Hier: Erneute öffentliche Auslegung**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 20.07.2011 die **erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Rhede B 1, 8. Änderung“**, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Rhede B 1, 6. Änderung“. Im Zuge der 8. Änderung des Bebauungsplanes sollen in Anpassung an die aktuellen Entwicklungsplanungen überbaubare Flächen für mehrgeschossige Wohn- und Geschäftshäuser im Rahmen von Misch- und Kerngebietsfestsetzungen ausgewiesen werden.

Die Bebauungsplanänderung wird gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt, da die Planzeichnung nach den Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB geändert wurde: so wurden die öffentlichen Verkehrsflächen, Teile der überbaubaren Flächen und die max. Firsthöhen geändert.

Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vorgenommen.



**Abgrenzung des Änderungsbereiches,  
Gemarkung Rhede, Flur 8 - unmaßstäblich**

Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Rhede B 1, 8. Änderung“ erfolgt in der Zeit vom

**01.08.2011 bis einschließlich 01.09.2011  
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,  
Rathausplatz 9, 46414 Rhede,  
II. Obergeschoss, Zimmer 328.**

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf der Bebauungsplanänderung schriftlich oder während

der Dienststunden mündlich zur Niederschrift **nur zu den geänderten Teilen**, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auslegungszeiten:

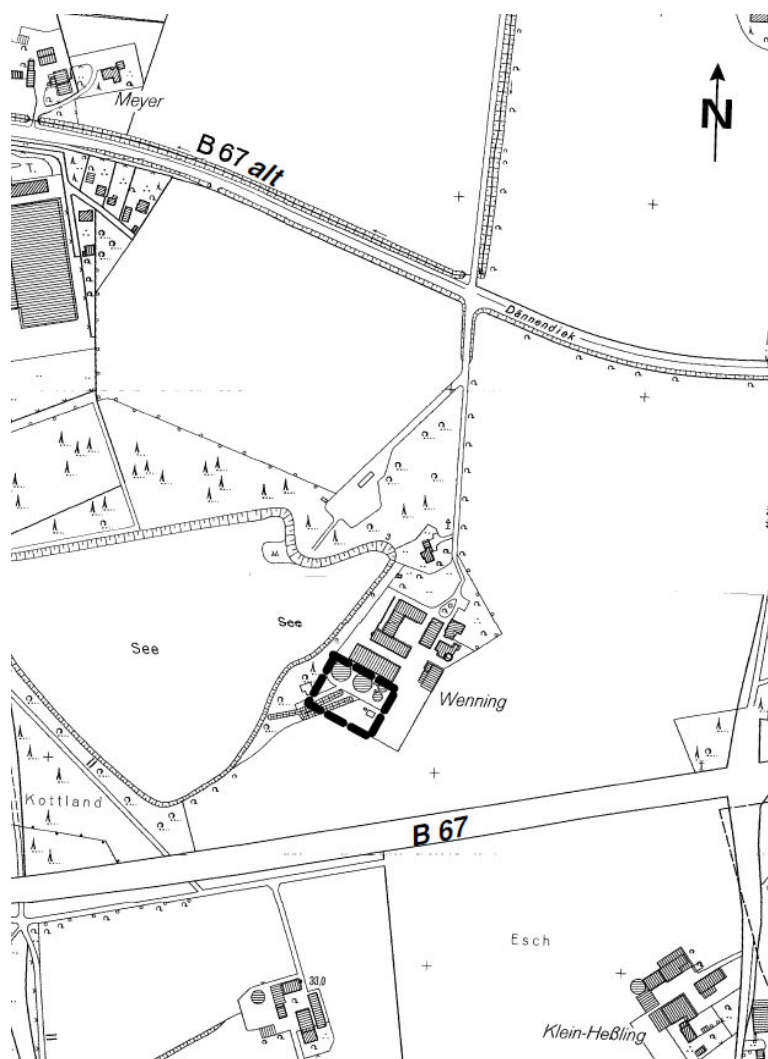
vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;  
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,  
freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rhede, 21.07.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Wewering  
Beigeordneter

**Bekanntmachung**  
**1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rhede G 16“ (Biogasanlage am Dännendiek)**  
**Hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Stadt Rhede beabsichtigt, im Bereich einer Hofstelle am Dännendiek in Rhede den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rhede G 16“ zu ändern und zu erweitern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Biogasanlage zu schaffen.



**Auszug aus der Deutschen Grundkarte  
mit Abgrenzung des Plangebietes**

Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus der Stadt Rhede über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informieren. Zu diesem Zweck erfolgt ein Aushang der Planentwürfe im Rathaus der

Stadt Rhede, Fachbereich Bau und Ordnung, Foyer des 2. Obergeschosses, in der Zeit vom

**29.07.2011 bis einschließlich 29.08.2011.**

Auskünfte zu der Planung erteilt in diesem Zeitraum die Abteilung „Bauplanung, Planung, Umwelt“ des Fachbereichs Bau und Ordnung (2. Obergeschoss, Zimmer 328). Hier erhält die Öffentlichkeit auch Gelegenheit, sich zu der Planung zu äußern. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit im weiteren Verfahren Anregungen und Stellungnahmen zu der Planung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorbringen, die zu einem späteren Zeitpunkt im Amtsblatt der Stadt Rhede bekannt gemacht wird.

Rhede, 21.07.2011

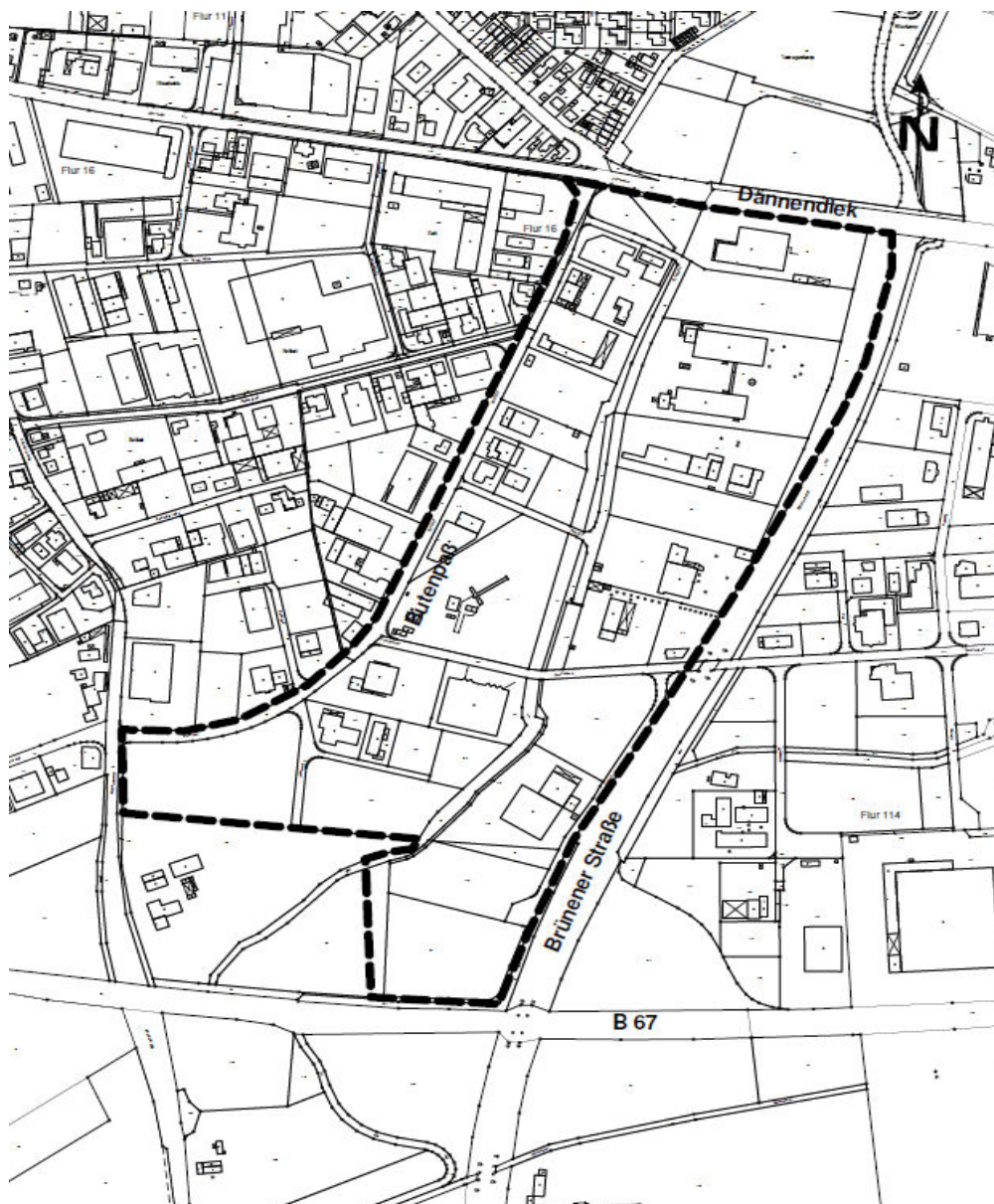
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Wewering  
Beigeordneter

**Bekanntmachung**  
**Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede G 23“**  
**(Bereich südlich des Dännendiek, westlich der Brünener Straße**  
**und östlich des Butenpaß in Rhede);**  
**zugleich**  
**Aufstellung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der**  
**Stadt Rhede in einem Teilbereich des Bebauungsplangebietes**  
**„Rhede G 23“**  
**Hier: Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 20.07.2011 gemäß §§ 1 ff. Baugesetzbuch die **Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede G 23“** (Bereich südlich des Dännendiek, westlich der Brünener Straße und östlich des Butenpaß in Rhede) und zugleich die Aufstellung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede in einem Teilbereich des Bebauungsplangebietes „Rhede G 23“ beschlossen. Für den Bebauungsplanbereich werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

- Umsetzung der Vorgaben des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (Schutz der Wohngebiete vor schädlichen Umwelteinwirkungen) durch Gliederung des Plangebietes nach der zulässigen Art der Betriebe
- Steuerung der Gewerbe- und Handelsentwicklung in Randlagen der Stadt mit dem Ziel der Sicherung und Stärkung der Zentrenattraktivität und –funktionalität auf der Grundlage des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes.
- Überplanung bereits gewerblich genutzter Flächen mit einer Gewerbegebietsfestsetzung
- Überplanung eines Handelsstandortes mit einer Sondergebietsfestsetzung für großflächigen Einzelhandel – Möbelmarkt
- Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten mit dem Ziel des Schutzes des Gewerbegebietes vor „Trading-Down“-Effekten
- Ausdehnung der überbaubaren Flächen im Bereich des von einer Bundesstraße zu einer Kreisstraße herabgestuften Dännendiek

Aufgrund des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist der Flächennutzungsplan im Bereich der geplanten Sondergebietsfestsetzung für großflächigen Einzelhandel – Möbelmarkt entsprechend in eine Sonderbaufläche zu ändern. Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen.



**Abgrenzung des Plangebietes, Gemarkung Rhede, Flur 113**

Rhede, 21.07.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Wewering  
Beigeordneter